

Beilage IX.

Bericht

des Landes-Ausschusses, betreffend die Zuerkennung der Pension, beziehungsweise des Erziehungsbeitrages an die Witwe des verstorbenen Kanzlei-Assistenten Valentin Feurstein.

Hoher Landtag!

Am 1. August d. J. verschied nach längerer Krankheit der Kanzlei-Assistent Herr Valentin Feurstein. Feurstein hatte sein Amt durch 6 Jahre hindurch mit Kenntnis, Eifer und treuer Pflichterfüllung versehen.

Mit dem Landtagsbeschlusse vom 3. Mai 1893 beziehungsweise dem Landesauschussbeschlusse vom 18. Juli 1893 Punkt 32 wurde hinsichtlich der Pensionierung Feursteins und der Versorgung seiner Angehörigen festgesetzt, dass diesbezüglich die gleichen Normen wie bei den Staatsbeamten zu gelten haben.

Der auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 3. Mai 1893 mit Landes-Ausschussbeschluss vom 18. Juli 1893 mit 1000 fl. festgesetzte Gehalt wurde mit Landtagsbeschluss vom 19. April 1899 auf 1200 fl. erhöht.

Nach dem Gesetze vom 19. September 1898 R. G. Bl. Nr. 172 betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten gehören jene Staatsbeamte, die einen Gehalt von 1100 bis 1300 fl. beziehen, in die X. Rangklasse.

Witwen von Staatsbeamten der X. Rangklasse gebürt nach § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1896 R. G. Bl. Nr. 74, betreffend die Versorgungsgegenstände der Civil-Staatsbeamten sowie deren Witwen und Waisen, eine Pension von 500 fl. Nachdem nun Feurstein in Rücksicht auf den vom Landtage festgesetzten Jahresgehalt hinsichtlich Bemessung der Versorgungsansprüche seiner Hinterbliebenen einem Staatsbeamten der X. Rangklasse gleichsteht, so hat die Witwe desselben einen Anspruch auf eine Jahrespension von 500 fl.

Zu dieser Witwenpension kommt noch ein Erziehungsbeitrag und zwar vorläufig in der Höhe von 500 fl. Nach § 8 des obcitirten Gesetzes vom 14. Mai 1896 gebürt der Witwe eines Staatsbediensteten für die ehelichen oder durch die nachgefolgte Ehe legitimierten Kinder ohne Rücksicht auf die Anzahl der Kinder ein Erziehungsbeitrag in der Höhe von Einem Fünftel der Witwenpension für jedes unverforgt in ihrer Verpflegung stehende Kind bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres oder bis zur frühern Versorgung desselben.

Kanzlist Feurstein hinterließ 12 Kinder, von denen noch keines versorgt ist. Die Witwe hat sonach so lange, als sie mindestens 5 unverfögte Kinder in ihrer Verpflegung hat, den Anspruch auf einen jährlichen Erziehungsbeitrag von 500 fl. Fällt die Zahl der unverföften Kinder einmal unter 5, dann reduciert sich der Erziehungsbeitrag bei jedem entfallenden Kinde um je 100 fl.

Nach § 12 des mehrcitirten Gesetzes vom 14. Mai 1896 R. G. Bl. Nr. 74 gebürt endlich den Hinterbliebenen eines in der Activität oder im Ruhestande verstorbenen Staatsbediensteten — unbeschadet aller sonstigen gesetzlichen Versorgungsgeföhne — ein Sterbequartal in der Höhe des dreifachen Betrages der vom Verstorbenen zuletzt bezogenen Monatsgebür.

Der Landes-Ausschufs hat auf Grund der dargestellten Sachlage unterm 22. August d. J. beschloffen, an die Witwe Feurstein das Sterbequartal per 300 fl. auszuzahlen und ihr vorbehaltlich der endgiltigen Beschlufsaffung seitens des Landtages vom 1. September d. J. an eine Jahrespension von 500 fl. und, solange die gesetzlichen Bedingungen zutreffen, einen Erziehungsbeitrag von 500 fl. per Jahr anzuweisen.

Nach § 25 der Landes-Ordnung obliegt die definitive Beschlufsaffung über die Gewährung der Versorgungsgeföhne dem h. Landtage.

Der Landes-Ausschufs stellt daher folgende

A n t r ä g e :

Der h. Landtag wolle beschließen :

1. Die Beschlüsse des Landes-Ausschusses vom 22. August 1899, betreffend die Ausföhlung des Sterbequartals an die Witwe des verstorbenen Kanzlisten Feurstein, sowie hinsichtlich der verfüften provisorischen Anweisung der Pension und des Erziehungsbeitrages werden zur genehmigenden Kenntnis genommen.
2. Der Witwe des Kanzlisten Valentin Feurstein wird conform dem Landes-Ausschufsbeschlusse vom 22. August 1899 eine Pension von 500 fl. per Jahr und, insolange die gesetzlichen Bedingungen zutreffen, ein Erziehungsbeitrag von jährlichen 500 fl., zahlbar in monatlichen Anticipando-Raten, gewährt.

Bregenz, am 6. October 1899.

Der Landes-Ausschufs.

Martin Thurnher, Referent.